



### KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
 Landesamtsdirektion

Zahl: 20001-LRH/3021/210-2012

#### Berichte des Landesrechnungshofes:

##### Neustrukturierung Innere Medizin (NIM) im LKH 2001 bis 2011 Rechnungsabschluss 2011 des Landes Salzburg

In seiner Sitzung am 4. Juli 2012 nahm der Landtag die Berichte des Landesrechnungshofes zur Kenntnis. Die Berichte wurden in der Sitzung des Finanzüberwachungsausschusses am 20. Juni 2012 vorbereitet und dabei dem Landtag zur Annahme empfohlen.

##### Neustrukturierung Innere Medizin (NIM)

Für die „Neustrukturierung Innere Medizin“ im Salzburger Landeskrankenhaus hat die Salzburger Landesregierung seit dem Jahr 2001 Investitionen von rund 43 Mio. Euro genehmigt. Der Landesrechnungshof prüfte, wie die „Neustrukturierung Innere Medizin“ vor allem zwischen Mai 2005 und Ende 2011 ablief und inwieweit sie den Beschlüssen der Landesregierung entsprach.

Im März 2001 genehmigte die Salzburger Landesregierung für die „Neustrukturierung Innere Medizin“ im Landeskrankenhaus Investitionen in Höhe von 10,1 Mio. Euro im bestehenden Gebäude „M2“. Bereits mit Baubeginn setzte sich die Holding über die Vorgaben der Landesregierung hinweg und erweiterte die Baumaßnahmen um einen 2. Herzkatheter-Messplatz, eine Hämato-Onkologie, ein Schlaflabor sowie stärkere Fundamente für einen neuen Baukörper (Querriegel). Im Mai 2002 wurde in der Bausubstanz des Gebäudes „M2“ Schimmel festgestellt. Wegen des Hygienierisikos wurde die weitere Umsetzung des Regierungsbeschlusses gestoppt.

Im Juni 2003 genehmigte die Landesregierung ein neues Vorhaben „Neustrukturierung Innere Medizin“ - es fußte auf einem neuen Konzept der Holding. Mit diesem Beschluss erhöhten sich die voraussichtlichen Investitionskosten von 10,1 Mio. Euro auf 43,5 Mio. Euro.

Bis Mai 2005 konnte die „Neustrukturierung Innere Medizin“ weder finanziell noch funktionell so umgesetzt werden, wie dies die Landesregierung beschlossen hat. Die Änderungen des genehmigten Projektes „Neustrukturierung Innere Medizin“ stehen in engem Zusammenhang mit einzelnen Entscheidungsträgern.

Im Mai 2005 genehmigte die Landesregierung im Landeskrankenhaus ein neues Vorhaben „Neustrukturierung Innere Medizin - Neu“ mit Investitionskosten von 42,7 Mio. Euro. Grundlage war ein neues, von der Betriebsgesellschaft SALK entwickeltes Konzept. Der Landesrechnungshof kritisiert, dass dieses Konzept schwere Planungsfehler aufwies. So fehlte eine angemessene Bedarfsplanung, der Brandschutz und die Wärmeschutzverordnung wurden ungenügend berücksichtigt, die geplante Baudauer war unrealistisch.

Die SALK wickelte das Vorhaben größtenteils in einem Bauprojekt „NIM Neu“ ab. Die Bauzeit betrug - anstatt der geplanten zwei Jahre - tatsächlich fast sechs Jahre. Dies führte zu laufenden Änderungen des genehmigten Vorhabens und zu Terminverzögerungen mit Stillienzeiten, Kosten durch die Baupreisentwicklung und Nachträge.

Die Kosten des Bauprojekts „NIM Neu“ lagen - unter Berücksichtigung der Baupreisentwicklung - mit 43,6 Mio. Euro innerhalb des genehmigten Rahmens. Das Bauprojekt der SALK verwirklichte allerdings mehrere von der Landesregierung beschlossene Maßnahmen nicht. Um das Vorhaben „Neustrukturierung Innere Medizin“ inhaltlich umzusetzen und den jetzigen Zustand im LKH herzustellen, investierte die SALK in den Jahren 2001 bis 2011 rund 63 Mio. Euro. Dazu führte sie neben ihrem Bauprojekt „NIM-Neu“ noch weitere Projekte als „Satellitenprojekte“ mit Kosten von insgesamt 19,4 Mio. Euro durch. Darin enthalten sind zumindest 6,2 Mio. Euro für Instandhaltung, Brandschutzmaßnahmen und die Erneuerung von medizinischen Geräten. Der LRH kritisiert, dass die SALK die Kosten der Satellitenprojekte nicht dem Vorhaben „Neustrukturierung Innere Medizin“ zurechnete und nur dadurch den genehmigten Kostenrahmen einhielt.

## **Für den Zeitraum ab Mai 2005 stellte der Landesrechnungshof folgendes fest:**

- Hauptgrund für die Mehrkosten sind nach Ansicht des LRH schwere Planungsfehler im Konzept, das dem Beschluss der Landesregierung vom Mai 2005 zugrunde lag.
- Die SALK wickelte ihr Bauprojekt „NIM-Neu“ weitgehend entsprechend den Regeln des Projektmanagements ab. Die Vergaben entsprachen den Vergabebestimmungen. Die im Jahr 2008 gewählte Projektorganisation war grundsätzlich zweckmäßig.
- Um Mehrkosten zu vermeiden, empfiehlt der Landesrechnungshof der SALK, vor einer Generalsanierung bestehender Gebäude den Spitalsbetrieb zur Gänze auszusiedeln.
- Der LRH empfiehlt der SALK, auch Bauprojekte von ihrem Internen Kontrollsystem zu erfassen.
- Die im Konzept „Neustrukturierung Innere Medizin“ im Jahr 2003 in Aussicht gestellten Synergien im Betrieb wurden nicht erzielt. Auch die Annahme, dass Einsparungen im Betrieb die höheren Betriebskosten für das größere Gebäude ausgleichen würden, erfüllte sich nicht.

## **Rechnungsabschluss 2011 des Landes Salzburg**

Der LRH prüfte den Rechnungsabschluss des Landes Salzburg für das Rechnungsjahr 2011. Die Prüfung konzentrierte sich vor allem auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Haushaltsrechnung sowie der Nachweise. Der LRH stellt grundsätzlich fest, dass der Rechnungsabschluss ordnungsgemäß erstellt wurde.

Die bereits seit dem Jahr 2008 ungünstige finanzielle Entwicklung des Landes setzte sich auch im Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2011 fort. Die Finanzschulden des Landes stiegen Ende 2011 auf 776,4 Mio. Euro, die Neuverschuldung betrug 122,3 Mio. Euro. Nach den Berechnungen der Finanzabteilung werden sich die Finanzschulden des Landes Salzburg bis Ende des Jahres 2017 auf rund 1,3 Mrd. Euro erhöhen. Dann müsste das Land rund 80 Mio. Euro für den Schuldendienst aufwenden, davon rund 50 Mio. Euro nur für die Zinsen (Zinsaufwand 2011: 22,7 Mio. Euro). Strukturprobleme aufgrund laufend steigender Ausgaben bei zurückbleibenden Einnahmen weist der Landeshaushalt insbesondere in den Bereichen Soziales und Gesundheit auf. Die bisherigen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben waren nicht ausreichend, ein Schuldenabbau ist mittelfristig unbedingt anzustreben.

Weiters enthält der Bericht des LRH folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Der Kassenabschluss war rechnerisch richtig und der buchmäßig ausgewiesene negative Kassenbestand (- 727.767 Euro) wurde dem LRH durch Bankauszüge nachgewiesen.

Im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt betragen sowohl die Ausgaben als auch die Einnahmen insgesamt rund 2,4 Mrd. Euro und lagen um 2,9 % bzw. 67,0 Mio. Euro über dem Voranschlag. Von den gesamten Ausgaben entfielen rund 2 Mrd. Euro bzw. 82,1 % auf Pflichtausgaben und 0,4 Mrd. Euro bzw. 17,9 % auf Ermessensausgaben.

Die Summe der vom Landtag genehmigten Haushaltsüberschreitungen betrug insgesamt rund 16,4 Mio. Euro; davon entfielen 12,7 Mio. Euro auf das Investitions- und Wachstumsprogramm des Landes, das im Jahr 2009 beschlossen worden war („Salzburg-Anleihe“).

Der Nachweis über den Stand der nicht fälligen Verwaltungsschulden (22,7 Mio. Euro) sowie der nicht fälligen Verwaltungsforderungen (7,4 Mio. Euro) ist nur eingeschränkt aussagekräftig. Es gibt keine klaren Regeln für die Erstellung und keine Gebietskörperschaften übergreifende Verwaltungspraxis für die Erfassung. Daher ist dieser Nachweis für einen Vergleich mit anderen Bundesländern nicht geeignet. Der LRH empfiehlt, dass sich das Land Salzburg um eine einheitliche Regelung im Rahmen des VRV-Komitees einsetzt.

Die Haftungen des Landes Salzburg stiegen von 1.375,6 Mio. Euro im Vorjahr auf 1.495,0 Mio. Euro im Jahr 2011 und betreffen größtenteils den Salzburger Wohnbauförderungsfonds (1.062,0 Mio. Euro).

Im Rechnungsquerschnitt war das Ergebnis der laufenden Gebarung mit 312,8 Mio. Euro positiv (Vorjahresergebnis 278,8 Mio. Euro). Darunter versteht man den Saldo aus Einnahmen und Ausgaben ohne

Vermögensgebarung und ohne Finanztransaktionen.

Das Land Salzburg konnte das gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2011 zulässige Haushaltsdefizit mit einem „Maastricht-Ergebnis“ von +2,6 Mio. Euro bzw. mit einem Finanzierungssaldo laut ESVG 95 (ist Maastricht-Ergebnis einschließlich ausgegliederter Einrichtungen) von +9,4 Mio. Euro einhalten.

Formal gelten für die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses nach wie vor das „Landesrechnungsgesetz vom Jahre 1930“ und die Landeshaushaltsverordnung aus dem Jahr 1928. Der LRH empfiehlt wie in den Vorjahren, für diese inhaltlich überholten Vorschriften eine geeignete Regelung zu treffen.

Mit dem Landeshaushaltsgesetz 2010 wurde beschlossen, im Bereich der Landesverwaltung für die Jahre 2010 und 2011 den Personalstand jeweils um 70 Vollzeitäquivalente und im Bereich der Salzburger Landeskliniken außerhalb des medizinischen Bereiches um jeweils 30 Vollzeitäquivalente zu reduzieren.

Der LRH kritisiert die unpräzise Art der Darstellung der Stellenkürzung in den Dienstpostenplänen (durch Verwendung von Fußnoten) sowie die nur teilweise Erfüllung der Vorgaben des Landeshaushaltsgesetzes hinsichtlich der Reduktion des Personalstandes. Die Personalabteilung weist in ihrer Stellungnahme auf die Problematik einer stichtagsbezogenen Betrachtung des Personalstandes hin. Zur Beurteilung der Zielerreichung wäre der Entwicklung der Personalausgaben der Vorzug einzuräumen. Der LRH hält dazu fest, dass das Landeshaushaltsgesetz durch die gewählte Formulierung die tatsächliche Verringerung des Personalstandes im Bereich der Landesverwaltung in den Jahren 2010 und 2011 um jeweils 70 Vollzeitäquivalente normiert hat.

Der Anregung des LRH, die bewährte Form der Darstellung des Stellenplanes mit detaillierten Erläuterungen wieder vorzusehen, wurde für den Voranschlag 2012 entsprochen.

Im Bereich der Landesverwaltung hatte sich der im Rechnungsabschluss jeweils zum 31. Dezember ausgewiesene Personalstand an Vollzeitäquivalenten im Jahr 2011 gegenüber dem Jahr 2009 anstelle der geforderten 140 nur um 73 reduziert. Gegenüber dem Jahr 2007 verringerte sich der ausgewiesene Personalstand von 2.615 Bediensteten um 98 Bedienstete auf 2.517 Bedienstete zum 31. Dezember 2011.

Im Bereich der Landeskliniken wurden im Jahr 2010 rund 33 Stellen im nichtmedizinischen Bereich eingespart, gleichzeitig aber Mitarbeiter im Ausmaß von 8 Vollzeitäquivalenten für zusätzliche Tätigkeiten neu angestellt, sodass per Saldo nur um rund 25 reduziert wurde. Im Jahr 2011 erfolgte ein weiterer Abbau von 22 Vollzeitäquivalenten im nichtmedizinischen Bereich. Somit wurden anstelle der geforderten 60 Vollzeitäquivalente lediglich 47 eingespart. Der gesamte Personalstand in den Landeskliniken erhöhte sich im Zeitraum 2007 bis 2011 um insgesamt 316 auf 4.512 besetzte Stellen zum 31. Dezember.

Der LRH kritisiert weiters, dass zwar die im Stellenplan 2011 vorgesehene Anzahl von Stellen bei den Vertragsbediensteten unterschritten, aber die Anzahl von Stellen für Beamte um rund 40 überschritten und dadurch die Vorgaben des Stellenplanes nicht eingehalten wurden.

Im Bereich der Landesverwaltung wurden für die Aktivbezüge im Jahr 2011 um rund 2,8 Mio. Euro weniger ausgegeben als budgetiert. Sie betragen im Jahr 2011 rund 145,5 Millionen Euro, wobei sie gegenüber dem Vorjahr um rund 1,3 Mio. Euro sanken. Bereits im Jahr 2010 sind die Ausgaben um rund 1 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2009 zurückgegangen.

Die gesamten Personalausgaben des Landes abzüglich der Refundierungen erhöhten sich von 183 Mio. Euro im Jahr 2007 auf 210 Mio. Euro im Jahr 2011. Dies entspricht einer Steigerung von 14,7 % oder durchschnittlich rund 2,9 % im Jahr. Refundierungen werden im Wesentlichen vom Bund und von den Salzburger Landeskliniken geleistet. Die Gesamtnettobelastung des Landes für Personal hat sich im Jahr 2011 gegenüber dem Vorjahr um 4,3 Mio. Euro erhöht.

Der LRH fordert wie auch schon in den Berichten „Personal in den SALK“ (Oktober 2008) und „Folgeprüfung Personal in den SALK“ (März 2012) die Umsetzung der nach der VRV verlangten Gliederung des Stellenplans im Voranschlag für den Bereich der Landeskliniken.

Dieser hat die im Voranschlagsjahr erforderlichen Dienstposten der Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten nach landesspezifischen Gliederungsmerkmalen auszuweisen. Nach Ansicht des LRH steht eine darüber hinaus gehende Untergliederung nach Berufsgruppen diesem Gesetzauftrag nicht entgegen und erhöht die Transparenz.

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 9

Zahl: 209-TA/8/81-2012

**VERORDNUNG**  
**der Landeshauptfrau von Salzburg vom 16. Juli 2012 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe in der Stadt Salzburg sowie den Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim**

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr 112/1996 idGF, wird verordnet:

**1. Abschnitt**  
**Geltungsbereich**  
**§ 1**

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in der Stadt Salzburg oder den Gemeinden Bergheim oder Wals-Siezenheim berechtigt sind. Ein Standort in einer dieser Gemeinden gilt als Standort in den beiden anderen Gemeinden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Botenfahrten und Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind.

**2. Abschnitt**  
**Fahrpreise für Fahrten im Gebiet der Stadt Salzburg sowie den Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim**  
**Tarife**  
**§ 2**

(1) Für Taxifahrten innerhalb des Gebietes der Stadt Salzburg und den Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

1. Als Grundtaxe

- an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr 3,10 €
- in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags 3,90 €.

In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 105 m bzw. die erste Wartezeit von 31,5 Sekunden enthalten.

2. als Streckentaxe I für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 105 m 0,20 €; ab 1541 m gefahrene Strecke gilt Streckentaxe II;

3. als Streckentaxe II je begonnene 147,9 m 0,20 €;

4. als Zeittaxe für Wartezeiten je angefangene 31,5 Sekunden 0,20 €;

5. Das Befördern von Gepäck und Tieren wird nicht gesondert berechnet. Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrige Güter etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

**Besondere Tarifbestimmungen**  
**§ 3**

(1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle.

(2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagenbetriebsordnung, LGBl Nr 56/94 idGF) ist in diesen Fällen abzuschalten.

(3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

(4) Für die Behebung von Wagenverunreinigungen die geringeren Aufwand verursachen, dürfen 21,00 € eingehoben werden, für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen 42,00 €.

**Berechnung des Fahrpreises bei Einzelvergabe von Sitzplätzen**  
**§ 4**

(1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen hat im Fall der gemeinsamen Abfahrt der erstaussteigende Fahrgast den Teil des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises zu zahlen, der mittels Teilung derselben durch die Zahl der beförderten Personen zu berechnen ist. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben. Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis zuzüglich die durch die noch vorhandene Personenzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis in der gleichen Weise zu berechnen.

(2) Bei Zusteigen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem sonstigen Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Bei der Fahrpreisberechnung nach Abs 1 und 2 sind Kinder unter fünf Jahren nicht zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person; ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen.

(4) Bei Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, nach einem bestimmten Punkt auszusteigen, sind unzulässig.

**3. Abschnitt**  
**Fahrpreise für Fahrten über das Gebiet der Stadt Salzburg sowie den Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim hinaus**  
**§ 5**

(1) Bei Fahrten von der Stadt Salzburg, der Gemeinde Bergheim oder der Gemeinde Wals-Siezenheim in die Gemeinden Anif, Anthering, Elixhausen, Elsbethen, Eugendorf, Grödig, Hallwang und Koppl sowie umgekehrt bzw Fahrten in diesen Gemeinden erfolgt die Fahrpreisberechnung wie im 2. Abschnitt geregelt.

(2) Der Fahrpreis für Fahrten über die im Abs 1 genannten Gemeinden hinaus unterliegt der freien Vereinbarung. Der Fahrgast ist vor Antritt einer solchen Fahrt auf den Kilometerpreis und die ungefähre Kilometerzahl ausdrücklich aufmerksam zu machen. Es dürfen für jeden gefahrenen Kilometer maximal 1,80 € verlangt werden. Bei diesem Preis ist die Rückfahrt inkludiert. Eine Beförderungspflicht (§ 27 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung) besteht hierfür nicht.

(3) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis ausfolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung

des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges anzuführen sind.

**4. Abschnitt**  
**Strafbestimmung**  
§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 5, Abs 2 und 3, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

**Indexklausel**  
§ 7

Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau hat, soweit die Beachtung auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger nicht anderes erfordert, die festgelegten Tarifsätze zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann anzupassen, wenn das arithmetische Mittel aus den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 und die Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes im Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW den Wert von 5 Prozent überschreitet. Die Höhe der zweijährlichen Anpassung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderung

a) des für den Monat April des laufenden Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat April vor zwei Jahren und

b) der prozentuellen Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes laut Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW des laufenden Jahres gegenüber dem Stand vor zwei Jahren.

Jede weitere jährliche Anpassung hat auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind auf den nächsten Centbetrag zu runden. Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

**Inkrafttreten**  
§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit 10. August 2012 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 24. Oktober 2011, Zahl: 209-TA/8/12-2011, über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe in der Stadt Salzburg sowie den Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim außer Kraft.

Salzburg, 26. Juli 2012  
Für die Landeshauptfrau:  
Walter Blachfellner

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 9

Zahl: 209-TA/8/82-2012

**VERORDNUNG**  
**der Landeshauptfrau von Salzburg vom 20. Juli 2012 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Gemeinden St. Johann im Pongau, Bischofshofen, Wagrain, Schwarzach, St. Veit im Pongau, Altenmarkt und Goldegg**

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr 112/1996 idgF, wird verordnet:

**1. Abschnitt**  
**Geltungsbereich**  
§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in den Gemeinden St. Johann im Pongau, Bischofshofen, Wagrain, Schwarzach, St. Veit im Pongau, Altenmarkt oder Goldegg berechtigt sind und deren Taxifahrten im Bundesland Salzburg.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Botenfahrten und Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind.

**2. Abschnitt**  
**Taxitarif**  
§ 2

(1) Für Taxifahrten sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

1. Als Grundtaxe  
• an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr 5,00 €  
• in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags 5,70 €.  
In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 1.350 m bzw. die erste Wartezeit von 337,5 Sekunden oder Teile davon enthalten.

2. als Streckentaxe 1 für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 120 m 0,20 €;

3. als Zeittaxe für die der Anfangswartezeit folgende Wartezeit je angefangene 30 Sekunden 0,20 €;

4. als Zuschlag 2,50 €.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

**Besondere Tarifbestimmungen**  
§ 3

(1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle.

(2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen und Gästewagenbetriebsordnung, LGBl Nr 56/94 idgF) ist in diesen Fällen abzuschalten.

(3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhafem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

(4) Für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die geringeren Aufwand verursachen, dürfen 21,00 € eingehoben werden, für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen 42,00 €.

**Zuschläge**  
§ 4

(1) Zuschläge dürfen nur eingehoben werden:

1. für die Montage von Ketten 3 Zuschläge



2. für die Beförderung von mehr als 4 Personen 1 Zuschlag pro Person

3. für Bergfahrten, und zwar

**St. Johann im Pongau:**

Roslalm	2 Zuschläge
Brandalm	2 Zuschläge
Buchauerhütte	10 Zuschläge
Sternhof	2 Zuschläge
Kreistenalm	4 Zuschläge
Hahnbaumalm	4 Zuschläge

**Bischofshofen:**

Birglhöh	2 Zuschläge
Moosott, Rohstatt	4 Zuschläge
Gainfeld	3 Zuschläge
Buchberg – Ronach	4 Zuschläge
Arthurhaus	3 Zuschläge
Klammalm	3 Zuschläge
Alpfahrt	4 Zuschläge
Eisriesenwelt	4 Zuschläge
Diel Alm	5 Zuschläge
Kreuzbergmaut, Römerweg	3 Zuschläge
Werfenweg, Tennenblick	3 Zuschläge
Einberg – Zistelberg	3 Zuschläge
Oberschwabegg	4 Zuschläge

**Schwarzach und St. Veit im Pongau:**

Forstwege mit Schranken:

Untertenn	18 Zuschläge
Bräualm	18 Zuschläge
Herzogalm	22 Zuschläge
Schernbergalm	30 Zuschläge
Oberklamm	8 Zuschläge
Hackeralm	6 Zuschläge
Meiselsteinalm	10 Zuschläge

Forstwege unbeschränkt, nicht asphaltiert:

Distlkopfalm	3 Zuschläge
Stötzlbergalm	3 Zuschläge
Köcken	5 Zuschläge
Kinderalm	3 Zuschläge

**Wagrain (Güterwege):**

Zollweg	3 Zuschläge
Oberseitn	3 Zuschläge
Bergweg	3 Zuschläge
Öbrist / Oberegg	4 Zuschläge
Öbrist / Fischl	4 Zuschläge
Öbrist / Gumpold	3 Zuschläge
Holleregg	3 Zuschläge
Weberlandl	3 Zuschläge
Sonnseite	2 Zuschläge
Sonnseite / Blank	3 Zuschläge
Wolfensbergweg / Oberfürstegg	3 Zuschläge
Wolfensbergweg / Naz	3 Zuschläge
Nesslau / Bauernstüberl	2 Zuschläge
Nesslau	3 Zuschläge
Grafenbergweg	3 Zuschläge
Höllensteinweg / Oberhöllenstein	4 Zuschläge
Höllensteinweg / Sonnalm	3 Zuschläge
Höllensteinweg / Unterhöllenstein	3 Zuschläge

**Altenmarkt:**

Bliembauer	2 Zuschläge
Moosalm	2 Zuschläge
Winterbauer	2 Zuschläge
Hochnössler	3 Zuschläge
Ascherbauer	3 Zuschläge
Sonnenalm	3 Zuschläge
Grassbichlgut	3 Zuschläge
Habersattbauer	3 Zuschläge
Reitlehenalm	4 Zuschläge

**Zauchensee:**

Sonnalm	4 Zuschläge
---------	-------------

(2) Das Befördern von Gepäck und Tieren wird nicht gesondert berechnet. Der Transport von Umzugsgut (Kleinföbel etc.) und von sperrigen Gütern unterliegt der freien Vereinbarung.

**3. Abschnitt**

§ 5

(1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen hat im Fall der gemeinsamen Abfahrt der erstaussteigende Fahrgast den Teil des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises zu zahlen, der mittels Teilung derselben durch die Zahl der beförderten Personen zu berechnen ist. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben. Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis zuzüglich die durch die noch vorhandene Personenzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis in der gleichen Weise zu berechnen.

(2) Bei Zusteigen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem sonstigen Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Bei der Fahrpreisberechnung nach Abs 1 und 2 sind Kinder unter fünf Jahren nicht zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person; ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen.

(4) Bei Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, nach einem bestimmten Punkt auszustiegen, sind unzulässig.

§ 6

(1) Eine Beförderungspflicht (§ 27 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung) besteht nur innerhalb der jeweiligen Standortgemeinde. Bei Fahrten über die jeweilige Standortgemeinde hinaus hat der Taxilenker dem Fahrgast unaufgefordert über die zu erwartenden ungefähren Fahrtkosten Auskunft zu erteilen.

(2) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeugs anzuführen sind.

**4. Abschnitt**

**Strafbestimmung**

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 5, Abs 2 und 3,

des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

### Inkrafttreten

#### § 9

(1) Diese Verordnung tritt mit 10. August 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 27.2.1997 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe in der Marktgemeinde St. Johann im Pongau und die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 27.2.1997 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe in der Marktgemeinde Bischofshofen außer Kraft.

Salzburg, 27. Juli 2012  
Für die Landeshauptfrau:  
Walter Blachfellner

---

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6 - Landesbaudirektion

Zahl: 20625-VU67/1/362-2012

### VERLAUTBARUNG

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idGF wird verlaubar, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker

- gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idGF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern

am **20.11.2012 und 21.11.2012** beim Amt der Salzburger Landesregierung, in der Fanny-von-Lehnert-Str. 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **09.10.2012** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/25, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 26. Juli 2012  
Für die Landeshauptfrau:  
Nicole Huber

---

Land Salzburg  
Abteilung 6 – Landesbaudirektion

Zahl: 2061-21/4/4-2012

### Neubestellung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Sachverständigenkommission nach dem Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 für die Funktionsperiode 2013 – 2017

### KUNDMACHUNG

Auf Grund des § 11 Abs. 5 des Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes 1980, LGBL. Nr. 50 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Salzburger Landesregierung mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 zwei Fachleute als Mitglieder und zwei Fachleute als Ersatzmitglieder der Sachverständigenkommission nach dem genannten Gesetz neu zu bestellen hat.

Als Fachleute gelten solche auf den für die Altstadterhaltung bedeutsamen Sachgebieten, insbesondere somit Fachleute auf dem Gebiet der Architektur, des Baugewerbes, der Stadt- und Ortsbildpflege und der Kunstgeschichte.

Körperschaften, Vereine, sonstige Personengemeinschaften und Personen, die an der Altstadterhaltung interessiert sind, sind befugt, hierfür in Betracht kommende Fachleute der Landesregierung namhaft zu machen.

Derartige Vorschläge sind binnen zwei Monaten ab Veröffentlichung dieser Kundmachung mit Angabe der Geschäftszahl an das Amt der Salzburger Landesregierung, Landesbaudirektion, 5010 Salzburg, Postfach 527, zu richten.

Salzburg, am 26. Juli 2012  
Für die Landesregierung:  
Dr. Heinrich Christian Marckhgott  
Landesamtsdirektor

---

# Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus  
dem Land Salzburg?

Auf der Homepage des Landes Salzburg [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)  
finden Sie aktuelle Pressemeldungen, aber auch umfassende  
Informationen aus allen Bereichen der Landespolitik und  
Verwaltung.

*Landes-Medienzentrum  
Information,  
Kommunikation,  
Marketing  
Tel. (0662) 8042 DW 3181  
Fax (0662) 8042 DW 2161*



# Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf  
[www.salzburg.gv.at/landversand](http://www.salzburg.gv.at/landversand)

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Mausclick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

*Landes-Medienzentrum  
Information,  
Kommunikation,  
Marketing  
Tel. (0662) 8042 DW 2026  
Fax (0662) 8042 DW 3170*



Werben auf Salzburgs  
bester Adresse

# SALZBURG.AT

## Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &  
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-  
pro Jahr**

## Preise und Info unter:

[www.salzburg.at/werben.html](http://www.salzburg.at/werben.html),  
per E-Mail [office@webworks.at](mailto:office@webworks.at)  
oder per Telefon  
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



P.b.b.  
Erscheinungsort Salzburg  
Verlagspostamt 5020 Salzburg  
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.<sup>a</sup> Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich): Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • E-Mail: [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) • Bezugsgebühren 25,43 € jährlich • Gestaltung: Grafik des Landes Salzburg • Druck: Hausdruckerei des Landes Salzburg